

Geschäftsbedingungen der HÖHN Displays+Verpackungen GmbH

Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der Lieferung, als vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1 Angebot: Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen unsere Angebote freibleibend. Die genannten Preise gelten als Richtpreise, wenn zur Angebotsabgabe keine verbindlichen Unterlagen zur Verfügung standen. Die angebotenen Preise sind EUR-Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) ab Werk.

2 Auftragsannahme: Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir dessen Auftrag in Textform (§ 126b BGB) bestätigt haben oder konkludent durch Versandanzeige bzw. Rechnungserteilung angenommen haben. Nachträgliche Änderungen des Auftrags – verursacht durch den AG – berechtigen uns zu Änderungen des Vertragsumfanges, ohne dass der AG vom Vertrag zurücktreten kann. Alle Änderungen bedürfen ebenfalls der Bestätigung in Textform. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des AG fraglich erscheinen lassen, können wir angemessene Sicherheit verlangen oder die weitere Bearbeitung des Auftrags sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen.

3 Ausführung:
Genehmigung der technischen Daten durch den Auftraggeber
Dem AG von uns vorgelegte Druck- oder Ausführungsvorlagen sind vom AG bezüglich aller für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der AG hat die Unterlagen zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Wir haften nicht für etwaige Fehler, wenn der Auftrag entsprechend der Genehmigung fertig gestellt wird.
Änderungen
Wird der Leistungsumfang durch Wünsche des AG über den bestätigten Vertragsinhalt hinaus verändert, gehen die Kosten zu Lasten des AG.
Mengentoleranz
Wir sind berechtigt, Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge vorzunehmen.
Qualitätstoleranz
Die Auftragsausführung erfolgt im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen. Wir behalten uns Abweichungen in der Beschaffenheit der Papiere, Kartone, Farben etc. gemäß den Lieferungsbedingungen der Papier-, Pappen- und Farbenindustrie oder der sonst in Betracht kommenden Lieferanten vor.

Lieferzeit
Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Eine vereinbarte Lieferfrist ist einhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten (z. B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Genehmigung der Ausführungsvorlagen usw.) unverzüglich erfüllt. Verlangt der AG nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Im Falle einer durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstörung in unserem Betrieb oder im Betrieb eines Zulieferers und in anderen Fällen höherer Gewalt verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung.

Abnahme
Die Abnahme hat gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen, in der Regel vollständig nach Fertigstellung. Wenn die Abnahme in Teilmengen vereinbart ist, muss diese in gleichmäßigem, frachtgünstigem Umfang erfolgen, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung. Nach diesem Termin sind wir berechtigt, die Ware und zusätzliche Lagerkosten in Höhe von 0,20 € je Palette/Tag zu berechnen. Bei nicht fristgerechtem Abruf gehen Schäden oder Qualitätsminderungen an der Ware, die infolge der vertragswidrig langen Lagerzeit eingetreten sind, zu Lasten des AG.

Zahlung
Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Abgang der Ware, es sei denn, der Auftraggeber ist in Abnahmeverzug, oder es liegen andere Vereinbarungen vor. Die Zahlung hat in Ermangelung anderer Vereinbarungen rein netto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt, oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung oder Abnahme in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, der noch nicht abgegangenen Waren und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4 Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller Nebenforderungen unser Eigentum. Verarbeitungen und Umbildungen durch den AG erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Im Fall der Verbindung (§ 947 BGB) oder der Vermischung (§ 948 BGB) der gelieferten Ware mit anderen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts zum Wert der anderen Sachen. Der AG ist, soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen einen Dritten bestehende Forderung tritt der AG schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir sind berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und die abgetretene Forderung in Anrechnung auf die uns zustehende Vergütung und Nebenforderung einzuziehen. Hierfür hat uns der AG auf Verlangen Namen und Anschrift des Dritten und die Höhe der an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben. Droht ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere eine Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung, so hat der AG den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns über den Zugriff sofort zu unterrichten.

5 Untersuchungspflicht und Mängelrüge: Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Die Pflicht des AG zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Von festgestellten Mängeln hat der AG uns unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschussfrist von einer Woche, Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb einer Ausschussfrist von drei Monaten nach Lieferung erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Wir gewährleisten nicht, dass die gelieferten Waren für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, soweit dieser Verwendungszweck nicht ausdrücklich Gegenstand des uns erteilten Auftrags war.

6 Gewährleistung, Schadensersatz: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr durch Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware). Dies gilt jedoch nur, soweit wir hierzu im Rahmen unserer Produktionskapazität in der Lage sind und soweit die Nacherfüllung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sind wir zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage oder müssen wir diese ablehnen (s. o.), werden wir dies dem AG unverzüglich mitteilen. In diesem Fall oder im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem AG – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen – statt der Nachlieferung die in § 437 Nr. 2 und 3 BGB bestimmten Rechte (Herabsetzung der Vergütung, Schadensersatz, Rücktritt) zu. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen nur verhältnismäßig geringfügigen Mangel handelt. Entscheidet sich der AG für einen Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben wegen des Mangels kein Schadensersatzanspruch zu. Verlangt der AG wegen eines Mangels Schadensersatz, verbleibt die Ware – soweit nicht im Einzelfall unzumutbar – bei ihm, der Schadensersatzanspruch ist in diesem Fall begrenzt auf die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund und unbeschadet der gesetzlichen Beweislastverteilung des § 280 I BGB für das Verstreuen einer Pflichtverletzung – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Nichteinhaltung einer Beschaffensgarantie beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist in diesen Fällen unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes.

7 Versand und Verpackung, Gefahrübergang: Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten und Anfuhr und Abladung, übernommen hat. Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter und sonstige Leihverpackungen im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und – sofern nicht anders vereinbart – frei zu erfolgen.

8 Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

9 Urheberrecht u. a.: Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts, von Markenrechten, eines etwa bestehenden Gebrauchsmuster- oder Patentschutzes sowie sonstigen Rechten Dritter ist hinsichtlich aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigungsmuster der AG allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen, Konstruktionsmustern, Originalen, Daten und dergleichen verbleibt – vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung – bei uns, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Konstruktionsmuster, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und dergleichen bleiben unser Eigentum – auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Wir sind nicht verpflichtet, Kopien von Daten, Stanzkonturen o. ä. an den Auftraggeber zu liefern. Für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellten Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrags vom AG nicht binnen 4 Wochen abgefordert sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

10 Kennzeichnung: Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebs-Kennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

11 Vertragsänderung: Änderungen des Vertrages oder seine Aufhebung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform oder wenigstens der schriftlichen Bestätigung durch uns.

12 Teilnichtigkeit: Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Sitz des AN. Bei vorgerichtlich nicht beizulegenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AN örtlich zuständige Gericht anzurufen. Auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.